

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit dieser Klage ficht die italienische Regierung den Beschluss C(2013) 1264 final der Europäischen Kommission vom 7. März 2013, zugestellt am 11. März 2013, an, mit dem die Kommission in Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 17. November 2011 in der Rechtssache C-496/09 die Italienische Republik zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 16 533 000 Euro als Zwangsgeld aufforderte.

Mit diesem Urteil hatte der Gerichtshof die Italienische Republik u. a. dazu verurteilt, an die Europäische Kommission auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Union“ ein Zwangsgeld zu zahlen, dessen Höhe durch Multiplikation eines Grundbetrags von 30 Millionen Euro mit dem prozentualen Anteil zu berechnen ist, den die rechtswidrigen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen an der Gesamtheit der zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch nicht zurückgeforderten Beträge ausmachen, und zwar für jedes Halbjahr der Verzögerung bei der Durchführung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 1. April 2004 in der Rechtssache C-99/02, Kommission/Italien nachzukommen.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil (Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Rechtssache C-496/09, Kommission/Italien) aufgrund fehlerhafter Auslegung derjenigen Randnummer jenes Urteils, in der als Referenzwert für die Berechnung des Zwangsgelds die „zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils noch nicht zurückgeforderten Beträge“ genommen worden seien.

— Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass jene Randnummer des durchzuführenden Urteils dahin auszulegen sei, dass nicht das Datum von Bedeutung sei, an dem das Urteil erlassen worden sei, sondern dasjenige, an dem die Phase der Beweiserhebung in dem Verfahren abgeschlossen worden sei, d. h. der Zeitpunkt, an dem sich die tatsächliche Verfahrenssituation konkretisiert habe, auf deren Grundlage der Gerichtshof den Rechtsstreit entschieden habe. Die Rückforderungsmaßnahmen, die die italienische Regierung im Laufe des Verfahrens — aber nach Abschluss der Ermittlungsphase — durchgeführt habe, seien nämlich für die Zwecke der Herabsetzung des halbjährlichen Zwangsgelds zu berücksichtigen.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil aufgrund fehlerhafter Auslegung derjenigen Randnummer jenes Urteils, in der vorgesehen sei, dass für die Berechnung des für jedes Halbjahr geschuldeten Zwangsgelds die Beträge der Beihilfen nicht berücksichtigt werden dürften, „die noch nicht zurückgefordert wurden oder deren Rückforderung nicht nach dem betreffenden Zeitraum nachgewiesen wurde“.

— Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass jene Randnummer des durchzuführenden Urteils dahin auszulegen sei, dass für die genannte Beurteilung von Bedeutung sei, dass das beweiskräftige Dokument innerhalb des halbjährlichen Bezugszeitraums erstellt worden sei, nicht aber der Umstand, dass jenes Dokument der Kommission nach Ablauf dieses Halbjahrs zur Kenntnis ge-

bracht worden sei. Die von der Europäischen Kommission vertretene entgegengesetzte Auslegung, nach der es der Italienischen Republik obliege, die Beweise für die Berechnung des halbjährlichen Zwangsgelds spätestens am letzten Tag des jeweiligen Halbjahrs vorzulegen, so dass von der Berechnung diejenigen Beträge ausgeschlossen würden, deren Rückzahlung zwar in jenem Zeitraum stattfinde, die aber erst später der Kommission mitgeteilt würden, verstoße gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit und sei nicht durch den Zweck der Anordnung des Gerichtshofs gerechtfertigt, was faktisch dazu führe, dass der Zeitraum, der den italienischen Behörden zur Verfügung stehe, um dieser Anordnung nachzukommen und dadurch den Betrag des halbjährlichen Zwangsgelds zu verringern, in unzulässiger Weise verkürzt werde.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 260 Abs. 1 und 3 Unterabs. 2 AEUV: Verstoß gegen das durchzuführende Urteil in Bezug auf Forderungen gegen Unternehmen, die zum Vergleichsverfahren („concordato preventivo“) zugelassen oder unter Zwangsverwaltung („amministrazione concordata“) gestellt wurden.

— In dem Beschluss würden nämlich von der bei Ablauf des halbjährlichen Bezugszeitraums noch zurückzuzahlenden Beihilfe nicht die Forderungen abgezogen, die gegen diese Unternehmen in den entsprechenden Konkursverfahren angemeldet worden seien, obgleich es sich nach Ansicht der italienischen Regierung um Forderungen handelt, zu deren Rückforderung der Mitgliedstaat alle erforderliche Sorgfalt aufgewandt habe und die daher von dem Betrag der nach dem Tenor des durchzuführenden Urteils noch zurückzuzahlenden Beihilfen ausgeschlossen werden müssten.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Mai 2013 von Markus Brune gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. März 2013 in der Rechtssache F-94/11, Brune/Kommission

(Rechtssache T-269/13 P)

(2013/C 207/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Markus Brune (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Mannes)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlich gestellten Anträge:

— das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 21. März 2013 in der Rechtssache F-94/11 aufzuheben;

hilfsweise, die Sache zur Entscheidung an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;

— der Rechtsmittelgegnerin und Beklagten die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Verfahrens im ersten Rechtszug aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer insbesondere Folgendes geltend:

1. Mängel der richterlichen Würdigung bei der Prüfung der Verpflichtung zur Wiederholungsprüfung

— Das angefochtene Urteil verkenne, dass die Wiederholung der mündlichen Prüfung in Umsetzung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 29. September 2010, Brune/Kommission (F-5/08, im Folgenden: Urteil Brune) gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen und Art. 266 AEUV verstoße,

— die Begründungsansätze des Urteils würden unzutreffende rechtliche Wertungen und fehlerhafte, zum Teil widersprüchliche Würdigung von Tatsachen — insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen des Art. 266 AEUV, das Diskriminierungsverbot und das Erfordernis einheitlicher Bewertungskriterien — enthalten.

2. Fehlerhafte Nichtberücksichtigung alternativer Lösungsmöglichkeiten

— Das angefochtene Urteil lehne alternative Lösungsmöglichkeiten in Umsetzung des Urteils Brune, die nach der ständigen Rechtsprechung im vorliegenden Fall geboten wären, mit einer rechtsfehlerhafter Begründung ab,

— bei der Prüfung der alternativen Lösungsmöglichkeiten lege das Urteil insbesondere eine unzutreffende Auslegung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen, von Art. 27 des Beamtenstatuts und der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens zugrunde.

3. Hilfsweise: Fehlerhafte Würdigung der Verfahrensfehler bei der Vorbereitung der Wiederholungsprüfung

— Die Ausführungen des Urteils zur rechtzeitigen Ladung, der zur ordnungsgemäßen Information über die Besetzung des Prüfungsausschusses und des anwendbaren Rechts zur Information über das anwendbare Recht würden erhebliche Fehler bei der Tatsachenwürdigung und der Würdigung der Organisationspflichten der Beklagten aufweisen,

— das Urteil versäume es, eine Ungleichbehandlung des Rechtsmittelführers im Hinblick auf die Gewährung zusätzlicher Informationen an eine weitere Kandidatin in einem parallelen Verfahren zu würdigen,

— hinsichtlich der Rüge der Befangenheit des Prüfungsausschusses beschränke sich das Urteil darauf, die mangelnde Beweisbarkeit einer Diskriminierung des Rechtsmittelführers im Ausgangsverfahren zu prüfen, ohne auf die Besorgnis der Befangenheit bei der Wiederholungsprüfung einzugehen.

4. Fehlerhafte Abweisung des dritten, vierten und fünften Antrages des Rechtsmittelführers als unzulässig

— Das Urteil verkenne die Möglichkeit, allgemeine Feststellungen zu treffen, die nicht den Charakter einer konkreten Verpflichtung der EU-Organe haben,

— das Urteil lege das Klagebegehren auf Ausgleich des entstandenen Nachteils dahingehend aus, dass kein Schadensersatz begehrt werde, obwohl dies in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich klargestellt worden sei,

— das Urteil verkenne die Verpflichtung aus Art. 266 AEUV, den erlittenen Nachteil auch von Amts wegen ohne ausdrücklichen Antrag auszugleichen.

5. Diskriminierende Kostenentscheidung

Das angefochtene Urteil diskriminiere den Rechtsmittelführer im Vergleich zum Verfahren in der Rechtssache F-42/11, Honnefelder/Kommission, da es einen dort als abwägungsrelevanten Umstand im Sinne des Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung nicht auch zugunsten des Rechtsmittelführers geprüft habe.

Klage, eingereicht am 21. Mai 2013 — SACBO/Kommission und TEN-T EA

(Rechtssache T-270/13)

(2013/C 207/77)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società per l'aeroporto civile di Bergamo-Orio al Serio SpA (SACBO SpA) (Grassobbio (BG), Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Muscardini, Rechtsanwalt G. Greco)

Beklagte: Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz, Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin bestimmte externe Kosten als nicht zuschussfähig angesehen wurden, die geschuldete Kofinanzierung gekürzt und die Erstattung von 158 517,54 Euro verlangt wurde, mit allen sich daraus ergebenden Rechtsfolgen;

— den Beklagten die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die Entscheidung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA) vom 18. März 2013 über den „Abschluss der Aktion 2009-IT-91407-S — Studie zur Entwicklung der Intermodalität des Flughafens Bergamo-Orio al Serio — Beschluss C(2010)4456 der Kommission ⁽¹⁾“, soweit darin die Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten 1, 2.1, 4, 5, 6 und 7, die schon vor langer Zeit durchgeführt worden sind, als nicht aner kennungsfähig und daher als nicht zuschussfähig angesehen wurden und die Erstattung des Betrags von 158 517,54 Euro verlangt wird.